

**Amtliche Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg  
Nr. 12/2017  
(12. Juni 2017)**

---

**Rahmengeschäftsordnung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (RahmenGO)**

**Vom 12. Juni 2017**

Aufgrund von § 10 Absatz 8 und § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) sowie § 5 der Grundordnung hat der Senat der Dualen Hochschule Baden-Württemberg in seiner Sitzung am 25. April 2017 die nachfolgende Rahmengeschäftsordnung beschlossen.

**§ 1 Geltungsbereich**

(1) Diese Satzung regelt das Verfahren im Senat und das Verfahren in anderen Gremien der Dualen Hochschule Baden-Württemberg. Der Senat und die anderen Gremien werden im Folgenden als „Gremium“ bezeichnet.

(2) Diese Satzung gilt nicht für das Verfahren im Präsidium der DHBW, im Aufsichtsrat, im Örtlichen Hochschulrat und im Örtlichen Senat sowie deren Ausschüsse.

(3) Das Gremium kann beschließen, dass von dieser Satzung in Teilen oder vollständig abgewichen wird; in diesem Fall trifft das Gremium die erforderlichen Bestimmungen zur Regelung des Verfahrens. Satz 1 gilt nicht für den Senat.

**§ 2 Vorsitz und Einberufung**

(1) Das Gremium wird durch die oder den Vorsitzenden schriftlich einberufen. Die Einladung soll 10 Arbeitstage vorher erfolgen. Die Termine für die Sitzungen werden von der oder dem Vorsitzenden vorgeschlagen und vom Gremium festgelegt. Etwa erforderliche Abweichungen hiervon sollen in der jeweils vorhergehenden Sitzung beschlossen werden.

(2) Die oder der Vorsitzende muss das Gremium unverzüglich einberufen, wenn dies ein Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstands beantragt. Der Verhandlungsgegenstand muss zum Aufgabengebiet des Gremiums gehören. Die Sitzung muss spätestens 14 Arbeitstage nach dem Verlangen stattfinden. Der Senat kann auch durch das Präsidium einberufen werden.

(3) Die Einladung nach Absatz 1, der Antrag nach Absatz 2 sowie die Dokumente nach § 4 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 können elektronisch übermittelt werden.

(4) Die Präsidentin oder der Präsident ist Vorsitzende oder Vorsitzender des Senats. Diese oder dieser leitet die Sitzungen. Im Falle ihrer oder seiner Verhinderung bestellt sie oder er die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten oder das Mitglied des Präsidiums der DHBW für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung zur oder zum Vorsitzenden. Sind diese gleichzeitig verhindert, die Sitzung zu leiten, so bestimmt der Senat aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.

### **§ 3 Sitzungen**

(1) Das Gremium tagt nicht öffentlich mit Ausnahme der Angelegenheiten des Senats nach § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1, 2, 12 bis 14 LHG; der Senat kann darüber hinaus in anderen Angelegenheiten nach § 19 Absatz 1 LHG die Hochschulöffentlichkeit zulassen. Widerspricht ein Drittel der anwesenden Senatsmitglieder der Zulassung der Hochschulöffentlichkeit, wird die Angelegenheit in nicht öffentlicher Sitzung behandelt.

(2) Die Bekanntgabe einer hochschulöffentlichen Sitzung des Senats erfolgt mindestens eine Woche vor der Sitzung unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnungspunkte insbesondere im DHBW-Portal auf der Seite für den Senat (<https://portal.dhbw.de>).

(3) Die Mitglieder des Gremiums sind nach § 9 Absatz 5 LHG zur Verschwiegenheit verpflichtet (vgl. § 10 Absatz 4 LHG).

(4) Bei grober Ungebühr oder wiederholten Verstößen gegen die Ordnung kann ein Mitglied eines Gremiums von der oder dem Vorsitzenden aus dem Sitzungsraum verwiesen werden; bei wiederholten Ordnungswidrigkeiten kann ein Mitglied mit der Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder des Gremiums vorübergehend oder für mehrere, höchstens jedoch für sechs Sitzungen ausgeschlossen werden (§ 9 Absatz 6 Satz 1 LHG).

(5) Der Senat kann den Ausschluss der Hochschulöffentlichkeit bei Störungen beschließen (§ 10 Absatz 4 Satz 2 LHG).

(6) Das Gremium kann Sachverständige zu einzelnen Beratungsgegenständen zuziehen.

(7) Die oder der Vorsitzende des Gremiums kann Bedienstete ihres oder seines Verwaltungsbereichs zur Unterstützung zuziehen und ihnen den Vortrag zu einzelnen Tagesordnungspunkten übertragen.

#### **§ 4 Tagesordnung**

(1) Die oder der Vorsitzende stellt die Tagesordnung auf. Sie ist allen Mitgliedern zusammen mit der Einladung zuzustellen. Mit der Tagesordnung sind schriftliche Vorlagen und eventuell Beschlussvorschläge zu versenden.

(2) Anträge zur Tagesordnung sollen bis spätestens 14 Arbeitstage vor der Sitzung schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden eingereicht werden. In begründeten Ausnahmefällen können Anträge noch bei Beginn der Sitzung gestellt werden. Über die endgültige Tagesordnung entscheidet das Gremium.

(3) Auf Antrag eines Viertels der Senatsmitglieder ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung des Senats zu setzen (§ 19 Absatz Satz 3 LHG).

#### **§ 5 Beschlussfähigkeit**

(1) Das Gremium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist und zur Sitzung ordnungsgemäß eingeladen wurde.

(2) Die Beschlussfähigkeit kann auf Antrag eines Mitglieds jederzeit angezweifelt werden. Wird daraufhin festgestellt, dass keine Beschlussfähigkeit vorliegt, so kann die oder der Vorsitzende die Sitzung fortsetzen; es können jedoch keine Beschlüsse gefasst werden. Die bis zur Feststellung der Beschlussunfähigkeit gefassten Beschlüsse gelten als ordnungsgemäß zu Stande gekommen, soweit sich nicht aus dem Abstimmungsergebnis etwas anderes ergibt.

(3) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird das Gremium zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist es ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn darauf in der Ladung zu einer Sitzung, die frühestens am nächsten Tag stattfinden darf, hingewiesen worden ist.

#### **§ 6 Verhandlungsleitung, Geschäftsgang**

(1) Die oder der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen.

(2) Die oder der Vorsitzende erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Anmeldungen. Zu tatsächlichen Berichtigungen ist das Wort auch außerhalb der Reihenfolge zu gewähren. Zur direkten Erwidern kann die oder der Vorsitzende ebenfalls außerhalb der Reihenfolge das Wort gewähren.

(3) Durch Hinweise oder Anträge zur Geschäftsordnung wird die Rednerliste unterbrochen. Diese Anträge sind dann vorrangig zu behandeln. Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere: Antrag auf Nichtbefassung, Vertagung der Sitzung oder eines Tagesordnungspunktes, Schluss der Debatte, Schluss der Rednerliste, Beschränkung der Redezeit, Unterbrechung der Sitzung.

(4) Erhebt sich bei einem Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch, ist der Antrag angenommen. Andernfalls ist sofort darüber abzustimmen.

### **§ 7 Antrags- und Rederecht**

(1) Antragsrecht im Gremium haben nur die Mitglieder, im Senat darüber hinaus die Vertreterin oder der Vertreter der Verfassten Studierendenschaft nach § 65 a Absatz 6 Satz 2 LHG. Anträge können nur zu einem Tagesordnungspunkt gestellt werden. Gehört ein Antrag nicht zu einem Punkt der Tagesordnung oder nicht zum Aufgabenbereich des Gremiums, so hat die oder der Vorsitzende den Antrag zurückzuweisen; eine Aussprache findet nicht statt.

(2) Rederecht haben die Mitglieder des Gremiums, die Personen, die als Sachverständige zugezogen worden sind sowie im Senat die Vertreterin oder der Vertreter der Verfassten Studierendenschaft nach § 65 a Absatz 6 Satz 2 LHG.

### **§ 8 Abstimmung**

(1) Das Gremium verhandelt und beschließt in Sitzungen.

(2) Erfordert ein Tagesordnungspunkt eine Abstimmung, so findet sie im Anschluss an die Beratung dieses Punktes statt.

(3) Liegen Änderungsanträge zur Abstimmung vor, so ist über den weitest gehenden Antrag zuerst abzustimmen. Im Zweifel ist darüber abzustimmen, welcher der weitest gehende Antrag ist.

(4) Die oder der Vorsitzende kann verlangen, dass Gegenanträge oder Eventualanträge ihm schriftlich übergeben werden.

(5) Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit keine andere Mehrheit vorgeschrieben ist. Die oder der Vorsitzende stimmt mit ab. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(6) In der Regel wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Wenn ein anwesendes Mitglied dies verlangt, ist geheim abzustimmen; die Abstimmung erfolgt in der Regel mittels Stimmzettel. Entscheidungen in Personalangelegenheiten erfolgen in geheimer Abstimmung (§ 10 Absatz 4 Satz 3 LHG).

(7) Im Senat kann eine Abstimmung nach Absatz 6 Satz 1 auch unter Verwendung einer elektronischen Stimmabgabehilfe (elektronische Abstimmungsgeräte) vorgenommen werden. In diesem Fall erfolgt die Stimmabgabe in Abweichung von Absatz 6 nicht durch Handzeichen oder mittels Stimmzettel, sondern durch Betätigung des dem jeweiligen Mitglied des Senates zugeordneten Abstimmgerätes sowie funktechnische Übermittlung und elektronische Verbuchung

der vorgenommenen Stimmabgabe; die Stimmabgabe jedes einzelnen Mitglieds wird an der Projektionsleinwand angezeigt; jedes abstimmende Mitglied überprüft für seine Stimme

unverzüglich, ob die Stimmenanzeige mit seiner abgegebenen Stimme übereinstimmt. Die oder der Vorsitzende entscheidet über die Verwendung der Abstimmungsgeräte für die einzelnen Beschlüsse; hiervon wird auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder des Senats im Einzelfall abgewichen.

(8) Soweit Beschlüsse und Entscheidungen des Senats der Zustimmung oder des Einvernehmens des Aufsichtsrats bedürfen, sind Vorlagen für den Senat zunächst dem Aufsichtsrat zur Stellungnahme zuzuleiten; die Stellungnahme des Aufsichtsrats ist der Senatsvorlage beizufügen (§ 19 Absatz 1 Satz 8 LHG).

(9) Der Senat kann Vertreter von Ausbildungsstätten anhören; eine Anhörung muss stattfinden, soweit sich Ausbildungsstätten in Angelegenheiten, die sie betreffen, an den Senat wenden, sofern die Angelegenheit in die Zuständigkeit des Senats fällt (§ 19 Absatz 1 Satz 9 LHG).

### **§ 9 Abstimmung in Lehr- und Forschungsangelegenheiten**

(1) Im Senat verfügen die gewählten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer bei der Entscheidung in Angelegenheiten, die die Lehre mit Ausnahme der Bewertung der Lehre betreffen, über die Hälfte der Stimmen, in Angelegenheiten, die die Forschung, künstlerische Entwicklungsvorhaben oder die Berufung von Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern unmittelbar betreffen, über die Mehrheit der Stimmen.

(2) Sind für eine Entscheidung qualifizierte Stimmzahlen nach Absatz 1 erforderlich und verfügen die gewählten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nicht über diese, so erhält jede anwesende gewählte Hochschullehrerin und jeder anwesende gewählte Hochschullehrer einen zusätzlichen Stimmenanteil, der gewährleistet, dass die entsprechenden Stimmzahlen nach Absatz 1 gegeben sind; dieser wird gebildet aus dem Quotienten der zusätzlich erforderlichen Stimmzahl nach Absatz 1 und der Anzahl der anwesenden gewählten Professorinnen und Professoren. Dies gilt allerdings nur dann, wenn in der Sitzung dieser zusätzliche Stimmenanteil einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers nicht mehr als zwei zusätzliche Stimmenanteile umfasst; ist dies nicht der Fall so hat die oder der Vorsitzende dies festzustellen und die Beratung über diesen Verhandlungsgegenstand ohne Beschlussfassung für beendet zu erklären.

### **§ 10 Ausschluss wegen Befangenheit**

(1) Ein Gremienmitglied gilt als befangen, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit ihr oder ihm selbst oder einer Person im Sinne des § 18 Absatz 1 und Absatz 2 Gemeindeordnung von Baden-Württemberg einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

(2) Ein Mitglied nach Absatz 1 darf an der Beratung und an der Entscheidung in dieser Angelegenheit nicht teilnehmen und muss den Sitzungsraum verlassen.

(3) Das Mitglied ist verpflichtet, der oder dem Vorsitzenden vor der Sitzung eine mögliche Befangenheit mitzuteilen. In Zweifelsfällen entscheidet das Gremium über eine Teilnahme. Dabei stimmt das betreffende Mitglied nicht mit ab.

(4) Die Regelungen der Absätze 1 bis 3 gelten nicht, wenn die Entscheidung nur die gemeinsamen Interessen einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe berührt; diese Regelungen gelten auch nicht für Wahlen.

### **§ 11 Umlaufverfahren**

(1) Außerhalb von Sitzungen kann in besonders zu begründenden Fällen im schriftlichen oder elektronischen Verfahren oder in Kombination dieser Varianten (Umlaufverfahren) beschlossen werden.

(2) Ein Umlaufverfahren kann nur dann durchgeführt werden, wenn kein Mitglied des Gremiums widerspricht.

(3) Mit Übersendung der Beschlussunterlagen stellt die oder der Vorsitzende den Beschlussgegenstand oder die Beschlussgegenstände zur Abstimmung. Die Umlauffrist beträgt mindestens drei Wochen.

(4) Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder abstimmen. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit keine andere Mehrheit vorgeschrieben ist. § 8 Absatz 5 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

(5) Über Beschlüsse, die außerhalb von Sitzungen gefasst werden, ist eine von der oder dem Vorsitzenden zu unterzeichnende Niederschrift anzufertigen. Diese muss die an der Abstimmung beteiligten Mitglieder des Gremiums, ihre Stimmabgabe, den Wortlaut der gefassten Beschlüsse und den Tag der Beschlussfassung enthalten. Die Niederschrift wird den Mitgliedern des Gremiums spätestens vier Wochen nach der Beschlussfassung zur Verfügung gestellt.

### **§ 12 Wahlen**

(1) Wahlen erfolgen geheim und mit Stimmzetteln.

(2) Bei der Wahl einer Person ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit auch im zweiten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein dritter Wahlgang statt. In diesem dritten Wahlgang entscheidet die einfache Stimmenmehrheit; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Berechnung der

Mehrheiten nicht mitgezählt; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das von der oder von dem Vorsitzenden gezogen wird.

(3) Werden zwei oder mehrere Personen in einem Wahlgang gewählt, so erfolgt die Wahl durch Stimmzettel, welche die Namen aller vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber in der Regel

alphabetisch geordnet enthalten müssen. Die Wahl wird durch ein Kreuz hinter den Namen der Bewerberinnen und Bewerber vorgenommen. Stimmzettel, auf denen nicht mindestens die Hälfte der Zahl der zu wählenden Kandidaten angekreuzt ist, sind ungültig. Stimmzettel, auf denen mehr Namen angekreuzt sind, als der Zahl der zu wählenden Kandidaten entspricht, sind ebenfalls ungültig. Die Bewerberinnen und Bewerber sind in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmen gewählt. Ergibt sich dabei für die letzte zu besetzende Wahlstelle Stimmgleichheit, so findet unter den Betreffenden eine Stichwahl durch Stimmzettel statt; ergibt sich wieder Stimmgleichheit, so entscheidet das Los, das von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden gezogen wird. Das Gremium kann beschließen, dass abweichend von den Sätzen 1 bis 6 für jede Person ein Wahlverfahren nach Absatz 2 durchzuführen ist.

(4) Lassen sich nicht mehr Bewerberinnen oder Bewerber zur Wahl aufstellen als zu wählen sind, so gelten diese Bewerberinnen oder Bewerber als gewählt, sofern das Gremium dies beschließt.

(5) Wahlen können anstatt mit Stimmzetteln auch unter Verwendung einer elektronischen Stimmabgabehilfe (elektronische Abstimmungsgeräte) vorgenommen werden. In diesem Fall gilt § 8 Absatz 7 Satz 3 entsprechend.

### **§ 13 Niederschrift**

(1) Über die Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt. Diese muss Tag und Ort der Sitzung, und die Namen der abwesenden Mitglieder, die Namen der übrigen Mitwirkenden, die Gegenstände der Verhandlung, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten. Die oder der Vorsitzende und jedes Mitglied können verlangen, dass ihre Erklärung in der Niederschrift festgehalten wird. Das Protokoll über die Abstimmungsergebnisse einer Abstimmung unter Verwendung elektronischer Abstimmungsgeräte wird zu den Akten genommen.

(2) Die Niederschrift wird von der Schriftführerin oder dem Schriftführer angefertigt, die oder der von der oder von dem Vorsitzenden im Benehmen mit dem Gremium bestimmt wird. Beide unterzeichnen die Niederschrift.

(3) Die Niederschrift geht den Mitgliedern des Senats in der Regel vier Wochen nach der Senatssitzung zu und wird in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorgelegt. Einsprüche der Mitglieder sollen möglichst vor dieser Sitzung der oder dem Vorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden; sie können auch mündlich bei der Behandlung des Tagesordnungspunktes „Genehmigung der Niederschrift“ vorgebracht werden. Beschließt das Gremium eine Änderung der Niederschrift, so ist dieser Beschluss in der Niederschrift dieser Sitzung aufzunehmen.

## **§ 14 Ausschüsse**

(1) Der Senat kann beschließende und beratende Ausschüsse bilden. Die stimmberechtigten Mitglieder der beschließenden Ausschüsse müssen Mitglieder des Senats sein; die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer müssen in diesen Ausschüssen die Mehrheit haben. Die in § 19 Satz 2 Nummern 1 bis 3, 7 und 10 sowie 12 bis 15 LHG aufgeführten Angelegenheiten

können beschließenden Ausschüssen nicht übertragen werden (vgl. § 19 Absatz 1 Sätze 5 bis 7 LHG).

(2) Sofern nicht bereits mit der Einladung zur Sitzung ein Vorschlag zur Einsetzung, Zusammensetzung und Besetzung eines Ausschusses bekannt gegeben wurde, können zwei Drittel der anwesenden Mitglieder auch ohne vorherigen Vorschlag die Einsetzung, Zusammensetzung und Besetzung eines vorläufigen Ausschusses beantragen. Über die Besetzung ist in der darauffolgenden Sitzung des Gremiums oder im Umlaufverfahren endgültig zu entscheiden.

(3) Sind für Ausschüsse Mitglieder aus verschiedenen Gruppen zu bestellen, so haben die jeweiligen Vertreter der Gruppe in dem Gremium ein Vorschlagsrecht.

(4) Über die Beginn und Ende der Amtszeit entscheidet das Gremium.

(5) Das Gremium kann bei der Einsetzung von Ausschüssen zugleich beschließen, welches Mitglied des Ausschusses dessen Vorsitz übernimmt. Wird ein Vorsitz nicht bestimmt, so wählen die Mitglieder des Ausschusses einen Vorsitzenden aus ihrer Reihe.

(6) Jedem Gremienmitglied ist auf Wunsch Einsicht in die Ausschussunterlagen zu gewähren. Jedes Gremienmitglied ist berechtigt, an Ausschusssitzungen ohne Rede- und Stimmrecht teilzunehmen. Auf Anforderung sind ihm die Einladungen zu den Sitzungen zu übersenden.

(7) Ein Ausschuss kann jederzeit durch das einberufende Gremium aufgelöst werden. Der Beschluss bedarf der Mehrheit der Mitglieder dieses Gremiums.

(8) Für das Verfahren der Ausschüsse gelten die Bestimmungen dieser Satzung sinngemäß.

## **§ 15 Arbeitstage**

Arbeitstage im Sinne dieser Rahmengesäftsordnung sind die Wochentage Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage.

## **§ 16 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den „Amtlichen Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg“ in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verfahrensordnung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg für den Senat und anderer Gremien (GremVfO) vom 06. November 2013 außer Kraft.



Stuttgart, den 12. Juni 2017



Prof. Arnold van Zyl  
Präsident